



Freiburg, 24. Februar 2015

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2015-185

Änderungen im Regionalen Richtplan Siedlung, Verkehr und Energie Sense 2030

Genehmigung

gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;

gestützt auf die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000;

gestützt auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);

gestützt auf die Statuten des Gemeindeverbands "Region Sense" vom 10. November 2010;

gestützt auf das eingereichte Dossier;

in Erwägung:

I. GEGENSTAND

In seiner Genehmigungsentscheid vom 11. Juni 2014 hat der Staatsrat gewisse Bedingungen formuliert und den Gemeindeverband Region Sense dazu aufgefordert, seinen regionalen Richtplan Siedlung, Verkehr und Energie Sense 2030 innerhalb einer Frist von 12 Monaten entsprechend zu ändern.

II. ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS

Das eingereichte Dossier besteht aus einem Teil A mit den modifizierten Textpassagen und Abbildungen sowie einem Teil B und den behördenverbindlichen Massnahmen sowie einem neuen Genehmigungsantrag des Gemeindeverbandes Region Sense.

III. VERFAHREN

Der modifizierte regionale Richtplan ist vom Vorstand des Gemeindeverbandes Region Sense am 20. November 2014 einstimmig genehmigt worden.

Das angepasste Dossier wurde am 25. November 2014 der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) zur Schlussprüfung der Modifikationen übermittelt.

IV. GUTACHTEN DER KONSULTIERTEN AMTSSTELLEN

Die RUBD hat den betroffenen kantonalen Fachstellen und Organen das Dossier zur Begutachtung und Schlussprüfung vorgelegt. Folgende Amtsstellen und Organe haben dazu Stellung genommen:

- > Amt für Natur und Landschaft (ANL), 6. Januar 2015
- > Tiefbauamt - Sektion Gewässer (TBA-Gew), 6. Januar 2015
- > Freiburger Tourismusverband (FTV), 14. Januar 2015
- > Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), 15. Januar 2015
- > Amt für Mobilität (MobA), 16. Januar 2015

In seiner Schlussprüfung hält die RUBD fest, dass die Modifikationen im regionalen Richtplan Sense 2030 den geforderten Bedingungen im Genehmigungsentscheid des Staatsrates vom 11. Juni 2014 entsprechen. Der Staatsrat schliesst sich dieser Beurteilung an.

V. WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die vorliegende Genehmigung bezieht sich auf die im Inhalt, dem Textteil und den Abbildungen gemachten Anpassungen und Ergänzungen des regionalen Richtplans.
2. Alle Änderungen und Anpassungen der verbindlichen Teile haben das im Bau- und Raumplanungsgesetz festgelegte Verfahren für die regionale Richtplanung (Art. 26 ff. RPBG) zu befolgen.
3. Mit der Genehmigung der Modifikationen wird der regionale Richtplan für die betroffenen Gemeinden und den Kanton verbindlich (Art. 32 Abs. 1 RPBG). Alle Ortsplanungsdossiers, welche die betroffenen Gemeinden der Kantonsverwaltung unterbreiten, werden insbesondere auf ihre Konformität mit dem regionalen Richtplan hin überprüft.
4. Der regionale Richtplan ist alle zehn Jahre gesamthaft oder aber, wenn geänderte Verhältnisse dies erfordern, zu überprüfen (Art. 33 Abs. 1 und 2 RPBG).
5. Die Massnahmen im Bereich Verkehr sowie deren Genehmigung und Finanzierung sind für die kantonalen Behörden nicht verpflichtend. Sie stellen eine Absichtserklärung der Region Sense dar.
6. Die Massnahmen im Zeithorizont kurzfristig (2014-2018) und mittelfristig (2019-2023) sowie deren Finanzierung stellen zum jetzigen Zeitpunkt eine Absichtserklärung der Region dar. Die definitive Ausgestaltung der Massnahmen, deren Finanzierung sowie Aufteilung zwischen dem Kanton, der Region und den Gemeinden wird gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel stattfinden.

VI. VERTEILUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Die Änderungen des regionalen Richtplans Siedlung, Verkehr und Energie Sense 2030 werden dem Amt für Mobilität (MobA) und dem BRPA zugestellt (für das BRPA in vier Exemplaren).

Der vorliegende Genehmigungsentscheid wird im Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen veröffentlicht.

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Modifikationen des regionalen Richtplans Siedlung, Verkehr und Energie 2030 des Gemeindeverbandes Region Sense werden genehmigt.

Art. 2

Die Massnahmen im Bereich Verkehr und Mobilität sind nicht verbindlich für die kantonalen Behörden. Sie stellen eine Absichtserklärung der Region Sense dar. Der Kanton wird auf diese Massnahmen nur insofern eintreten, wenn diese seiner eigenen kantonalen Verkehrsplanung entsprechen.

Art. 3

Mitteilung an:

- a) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, und intern an das Bau- und Raumplanungsamt, Tiefbauamt Sektion Gewässer, Amt für Umwelt, Amt für Natur und Landschaft sowie Amt für Mobilität;
- b) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, und intern an das Amt für Landwirtschaft, Amt für Wald, Wild und Fischerei und Amt für Gemeinden;
- c) die Volkswirtschaftsdirektion, und intern an die Wirtschaftsförderung;
- d) die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und intern an das Amt für Archäologie und Amt für Kulturgüter;
- e) die weiteren Direktionen;
- f) den Gemeindeverband Region Sense, Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers;
- g) das Oberamt des Sensebezirks, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers;
- h) die Agglomeration Freiburg, Bd de Pérolles 2, 1700 Freiburg sowie an die betroffenen Gemeinden;
- i) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden